

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang SOBOTKA  
Parlament  
1017 Wien

20. Juni 2018

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0042-II.6/2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. April 2018 unter der Zl. 731/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss und die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 5 bis 8:**

Die Aufnahme Kroatiens in die Europäische Union (EU) am 1. Juli 2013 ist nach Art. 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) im Einverständnis der Mitgliedsstaaten erfolgt. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2012 (siehe Parlamentskorrespondenz Nr. 588/2012) per Zweidrittelmehrheit der Aufnahme Kroatiens in die EU zugestimmt.

Unmittelbare rechtliche Konsequenz, die mit der Aufnahme Kroatiens in die EU in Verbindung steht, ist, dass die EU alle ihre Verträge mit Drittstaaten, darunter auch das genannte Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und dem Staat Israels andererseits, um Kroatien als neues EU-Mitglied erweitern muss (siehe Art. 6 Abs. 2 der Beitrittsakte Kroatiens). Diese Vertragserweiterung um Kroatien ist daher eine notwendige Konsequenz des kroatischen EU-Beitritts. Die Verhandlungen zwischen der EU und dem Staat Israel wurden am 28. September 2017 abgeschlossen.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits wurde im Jahr 2000 im Nationalrat beschlossen und samt Anhängen und Protokollen bereits genehmigt (siehe BGBl. III Nr. 109/2000). Aufgrund der nun erfolgten Vertragserweiterung sind keine Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich, die Kompetenzen der Bundesländer sind nicht betroffen.

**Zu den Fragen 2 und 9 bis 12:**

Die Diskussion des Vorschlags wurde in der zuständigen vorbereitenden Ratsarbeitsgruppe Maghreb/Maschrek (RAG MaMa) begonnen. Die Berichte über die Sitzungen der RAG MaMa werden den anderen Ressorts zur Kenntnis gebracht. Für die weitere Behandlung gibt es keinen konkreten Zeitplan. Voraussichtlich wird der Vorschlag dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten (RAB) vorgelegt. Grundsätzlich kann dieser auch auf die Tagesordnung anderer Ratsformationen als sogenannter „A-Punkt“ genommen werden.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Ja.

**Zu Frage 13:**

Es handelt sich bei diesem Prozess um kein Gesetzgebungsverfahren, sondern um ein Annahmeverfahren. Rechtliche Grundlage dafür sind insbesondere Art. 217 und Art. 218 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 3 und Art. 6 Abs. 2 der Beitrittsakte Kroatiens.

Dr. Karin Kneissl

